Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 341

Vorschlag zu einer Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum auf Basis des Demokratieprinzips

Von

Christoph Walter Hollmann

Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH WALTER HOLLMANN

Vorschlag zu einer Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum auf Basis des Demokratieprinzips

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Fortgeführt durch
Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

Herausgegeben von
Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

und

Dr. Ingke Goeckenjan
ord. Prof. der Rechte an der Ruhr-Universität Bochum

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 341

Vorschlag zu einer Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum auf Basis des Demokratieprinzips

Von

Christoph Walter Hollmann



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Dr. h.c. Martin Paul Waßmer, Köln

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-19793-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59793-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: https://www.duncker-humblot.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 13

Kapitel 1

Straftheoretische Grundlegung 18

A. Einführung: Der Zusammenhang von Demokratieprinzip und Straftheorie 18

B. Das Demokratieprinzip als verfassungsrechtliches Gebot 19

I. Demokratie als Form der Staatsorganisation 20

II. Demokratierealisierung in Deutschland 21

C. Zweckrationale Betrachtung der hervorgehobenen Vorsatzbestrafung unter Berücksichtigung des Demokratieprinzips 24

I. Funktionsentwicklung des Vorsatzes im Verbrechensaufbau 25

II. Vorsatz in der Moderne 27

1. Materielle Rechtswidrigkeit als Vorsatzgegenstand 28

a) Aufspaltung der Vorsatzelemente 29

b) Wiederholungsgefahr 30

c) Vorteil gegenüber dem Konstrukt der materiellen Rechtswidrigkeit 33

2. Die Appellfunktion an der Schnittstelle von Vorsatz und Schuld 35

3. Zur Figur der Vorsatzschuld 38

4. Zwischenergebnis 40

D. Strafwürdigkeit beim Verbotsirrtum 40

I. Ein sprachhistorischer Einstieg 40

II. Rückblick: Schuldgrundsatz in vorkonstitutioneller Zeit 41

III. Schuld als notwendige Voraussetzung des Strafens 44

1. Bezugsobjekt der Schuld 45

2. Schuld als Vernunftherrschaft über die eigenen Sinne 47

3. Zugehörigkeit der formellen Unrechtseinsicht zur Schuld 47

4. Tatbestandsbezogenheit der Unrechtseinsicht 49

5. Zwischenergebnis 50

IV. Strömungen moderner Schuldlehren 50

1. Gegenstand der Schuld: Psychisches Substrat vs. normative Wertentscheidung 51

2. Schuld und ihr Verhältnis zur Unrechtseinsicht des Täters 52

3. Schuld als Vorwerfbarkeit der Gesetzesübertretung 55
4. Schuld und Demokratieprinzip – Zugleich zur Verfassungsmäßigkeit von § 17 StGB 57
5. Einwände gegen die gezogenen Schlussfolgerungen 62
a) Unmöglichkeit der Kenntnis aller Gesetze 62
b) Verstoß gegen das Tatschuldprinzip 63
6. Zum Einwand des Fehlgehens bei nicht-wahlberechtigten und nichtwählenden Strafrechtsadressaten 64
a) Minderjährige 64
b) Historisch: Vom Wahlrecht aufgrund geistiger Beeinträchtigung ausgeschlossene Menschen 65
c) Wahlrechtsentzug als strafende Maßnahmen, § 45 StGB i. V. m. § 13 BWahlG 66
d) Nichtdeutsche i. S. d. Art. 116 GG 67
e) Umgang mit Nichtwählern 69
7. Zwischenergebnis 70
V. Zusammenfassung und (erste) Schlussfolgerungen für die allgemeine Irrtumsdogmatik 70

Kapitel 2

Analyse der gesetzlichen Grundlagen 72

A. Rechtsgrundlagen zur Irrtumslehre 72
I. Vorgaben der Europäischen Union 73
II. Vorgaben des Völkerrechts 75
1. Das Römische Statut 75
2. Territorialitätsprinzip nach § 7 StGB 77
3. Zwischenergebnis 78
III. Vorgaben des Verfassungsrechts 79
1. Art. 1 Abs. 1 GG: Die Menschenwürde 79
2. Der Schuldgrundsatz 81
a) Verfassungsrecht: Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG 81
b) Schuldgrundsatz auf europäischer und völkerrechtlicher Ebene 83
3. Die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG 85
4. Der Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 103 Abs. 2 GG 86
5. Legitimer Zweck des Strafens, Art. 20 Abs. 3 GG 88
IV. Vorgaben des einfachen Rechts: Aussagekraft und ihre Grenzen 91
1. Entwicklung der Irrtumsgesetzgebung im Strafgesetzbuch 92
2. Entwicklung der Irrtumsgesetzgebung im Ordnungswidrigkeitenrecht 98

3. Vorgaben des StGB 101
a) § 16 Abs. 1 StGB 101
b) § 16 Abs. 2 StGB 110
c) § 17 StGB 112
4. Vorgaben des OWiG: § 11 Abs. 1 und Abs. 2 114
5. Zwischenergebnis 118

B. Abgrenzung von Kern- und Nebenstrafrecht 119
I. Möglichkeit der Abgrenzung 119
1. Trennung nach Kodifikationsort 120
2. Trennung nach sozial-ethischer Grundlage der Rechtsvorschrift 120
3. Trennung nach Art der Rechtsgutsschädigung 124
4. Nebenstrafrecht als Wohlfahrtsförderungsstrafrecht 125
5. Zwischenergebnis 126
II. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung 127
1. Fehlender Unrechtsappell durch das Tatverhalten 127
2. Unüberschaubarkeit des Regelungsfundus 128
3. Zwischenfazit 129
III. Relation von Gründen der Ungleichbehandlung und Abgrenzungsmethodik 129
IV. Fazit 131

Kapitel 3

Konturierung des Vorsatzbegriffs 133

A. Charakterisierung des Vorsatzes als Wissen und Wollen 133
I. Konsequenzen der vorgenommenen Vorsatzbegründung 134
1. Vorschlag für die Grenzbestimmung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit anhand des Wahrscheinlichkeitsurteils des Täters 134
2. Kapitaldelikte 136
3. Aussagedelikte und Vermögensdelikte 138
4. Zum Zusammenhang mit der rechtlich relevanten Gefahr 139
5. Weitergehend: Behandlung des abergläubischen Versuchs 140
6. Zwischenergebnis 141
II. Abgleich mit gängigen Vorsatzkonzeptionen 142

B. Zur Art der Kenntnis: Das „Mitbewusstsein“ 146

C. Das Kenntniselement 149
I. Vorsatzgegenstand auf Tatbestandsebene 149
II. Spezielle Typen von Tatbestandsmerkmalen 151
1. Traditionell: Die Unterscheidung von normativen und deskriptiven Merkmalen 152
2. Blankettmerkmale 154

3. Gesamttatbewertende Merkmale 158
4. Wertprädikate/Gesinnungsmerkmale 160
5. Zwischenergebnis 162
III. Inhalt des Kenntnisbegriffs 163
D. Funktionsverlust des Tatbestands im Nebenstrafrecht? 164

Kapitel 4

Konzeption einer einheitlichen Irrtumslehre 167

A. Ansätze zur Interpretation von § 16 Abs. 1 StGB 167
I. Interpretation der Umstände als natürliche Tatsachen 169
II. Interpretation der Umstände als bedeutungsvermittelnde Tatsachen 173
III. Vermittelnd: Interpretation nach Gesetzesdichte 177
IV. Einwände gegen die Interpretation nach Gesetzesdichte 182
V. Zwischenergebnis 185
B. Die Auslegung der Vorgaben zum Verbotsirrtum 186
I. Fehlen der Unrechtseinsicht 186
1. Zum Begriff des Unrechts 187
2. Einsicht 190
3. Zwischenergebnis 194
II. Neuorientierung bei der Unvermeidbarkeit 195
1. Grundlagen der Vermeidbarkeitsidee 195
2. Vorschläge zur Konkretisierung 197
a) Zum „Ob“ der Überprüfung: Das Anlasskriterium 198
b) Zum „Wie“ der Überprüfung: Umfang der Erforschung 202
aa) Das unerkennbare Recht 203
bb) Die Zuverlässigkeit der Erkenntnisquelle 205
cc) Ressourceneinsatz im Spiegel des Ertrags 208
3. Weitere Modifikationen nach Maßgabe der hiesigen Konzeption 209
a) Das Anlasskriterium bei Alltagsverhalten 209
b) Mangel an Unrechtseinsicht bei rein materiellen Gesetzen 210
c) Mangel an Unrechtseinsicht bei richterlicher Rechtsfortbildung 212
d) Mangel an Unrechtseinsicht bei Nichtwahlberechtigten 220
III. Zwischenergebnis 222
C. Prüfstein: Behandlung des sog. Umkehrirrtums 224
I. Die Idee des Umkehrprinzips 224
II. Methodologische Kritik an der Strukturunterscheidung 226
III. Inhaltliche Kritik im Hinblick auf den Aussagegehalt der Umkehrung 228
IV. Folgen der Anwendung auf den hiesigen Trennungsansatz 233

Kapitel 5

Zusammenfassung und Ausblick 234

Literaturverzeichnis 241

Sachwortverzeichnis 276

Einleitung

Die dogmatische Verarbeitung der gesetzlichen Irrtumsregeln geht sowohl im Kern- als auch im Nebenstrafrecht mit Problemen einher, die so fundamental sind, dass sie notwendigerweise eine Aufarbeitung grundsätzlicher Fragen nach sich zieht. Sie fußen auf einem Vorverständnis von Vorsatz und Schuld, welches seinerseits abhängig von der Interpretation ihrer Funktion im Verbrechensaufbau ist. Hierdurch wird eine enge Anbindung an die Idee der Strafe und deren Aufgabe in der Gesellschaft deutlich.

Die Vielgestaltigkeit des Themenkomplexes macht es zum obersten Ziel dieser Arbeit, ein in sich schlüssiges und transparentes System der Irrtumslehre anzubieten, in welchem die soeben benannten Aspekte aufgegriffen werden und eine konsistente Antwortoption erhalten. Mit Blick darauf wird untersucht, ob sich eine einheitliche Lösung zur Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum für alle Strafgesetze realisieren lässt, oder ob insbesondere das Nebenstrafrecht eine unterschiedliche Behandlung von Strafvorschriften gebietet. Dabei werden die zur Beurteilung erforderlichen straftheoretischen Erwägungen gebündelt vorangestellt, ohne dass hiermit der Anspruch besteht, ein vollständiges straftheoretisches Konzept zu entwickeln. Sie betreffen zuvorderst den Grund der stärkeren Bestrafung von Vorsatztaten im Vergleich zu Fahrlässigkeitstaten sowie den Grund der Rechtsfolgenunterscheidung bei Tatbestands- und Verbotsirrtum.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beantwortung ohne einen Rückgriff auf Wertentscheidungen unmöglich ist. Sind diese aber getätigt, können die Schlussfolgerungen daraus bis hin zur konkreten Beantwortung einer Rechtsfrage auf ihre innere Konsistenz, also die logische Verträglichkeit,[1] überprüft werden. Diese innere Konsistenz macht ein System wissenschaftlich belastbar. Der Gedanke ist eng verwandt mit den philosophischen Kohärenztheorien.[2] Nach deren Grundidee[3] können Aussagen, zu denen auch wissenschaftliche Überzeugungen gehören, dadurch gerechtfertigt werden, dass sie sich mit möglichst vielen anderen systeminternen Überzeugungen vertragen. Man stelle sich hierzu etwa ein Kreuzworträtsel vor, in welchem ein Eintrag bei mehreren Möglichkeiten dadurch an Plausibilität gewinnt, dass er sich bezüglich der überschneidenden Buchstaben mit kreuzenden

[1] *Grundmann*, Erkenntnistheorie, 2017, S. 233.

[2] Dazu im Überblick *Schurz*, Erkenntnistheorie, 2021, S. 97 ff. m. w. N.; zu einzelnen Ansätzen *Bartelborth*, Begründungsstrategien, 1996, S. 169 ff.

[3] Kohärenz als Konsistenz, zurückgehend auf *Neurath*, Erkenntnis 1931, 393 (insb. 403 f.).

Begriffen deckt.[4] Ob dabei eine (gute) Rechtfertigung für Aussagen aus ihrer Verträglichkeit mit anderen Aussagen resultiert,[5] kann hier dahinstehen.[6] Jedenfalls kann sie das Maß der Rechtfertigung einer Aussage verbessern und umgekehrt verleitet eine Inkonsistenz zum kritischen Hinterfragen der Aussage.[7] Es leuchtet ein, dass dieses Unterfangen mit wachsender Anzahl an systeminternen Aussagen schwieriger wird.[8] Wenn es jedoch gelingt, ein zumindest in weiten Teilen schlüssiges Konzept für den Bereich der strafrechtlichen Irrtumslehre zu entwickeln, das sachgerechte Endergebnisse erzielt, erhöht das die Überzeugungskraft der getätigten Aussagen.

Auch unser gesamtes Rechtssystem ist ein Netz von Aussagen, deren Überzeugungskraft dadurch erhöht wird, wenn sie sich wechselseitig nicht widersprechen. Die Feststellung konsistenter Aussagen bedingt allerdings, dass die Aussagen einen klar definierten Aussagegehalt haben. Jedoch wird der Drang zum Unbestimmten insbesondere im Nebenstrafrecht mit jedem Jahrzehnt größer.[9] Begründet wird dies mit der Schnelllebigkeit des modernen Wirtschafts- und Soziallebens.[10] Damit einher geht zudem eine immer weiter wachsende Verrechtlichung[11] des Lebens: Was heute clevere Strategie zur Maximierung eigener Vorteile ist, kann morgen Gegenstand eines Strafverfahrens sein. Eine solche politisch-rechtliche Entwicklung, wie sie Kuhlen[12] mit dem Begriff der „Dynamisierung" beschreibt, muss beim Umgang mit den strafrechtlichen Irrtumsvorschriften ihren Niederschlag finden. Diesen kommt insoweit eine Ausgleichsfunktion zu, indem die Unbestimmtheit und Schwierigkeit der Kenntnis des Rechts mit der Erwartungshaltung an den Einzelnen bezüglich der korrekten Rechtserfassung in Einklang gebracht wird.[13]

Zu beachten ist dabei der Ausgleich zwischen der notwendigen und/oder erwünschten Anpassung des Rechts durch Gesetz und Richterspruch[14] einerseits und

[4] Das Beispiel ist entnommen aus *Grundmann*, Erkenntnistheorie, 2017, S. 239 ff.

[5] Kritisch im Hinblick auf den Überzeugungswert bloßer Konsistenz *Bartelborth*, Begründungsstrategien, 1996, S. 136 f.

[6] Zweifelnd *Sieckmann*, ARS 1994, 227 (236): begrenzter Wert für Normbegründung.

[7] *Grundmann*, Erkenntnistheorie, 2017, S. 238 f.; vgl. auch *Bartelborth*, Begründungsstrategien, 1996, S. 193, der gesteigerte Inkohärenz eines Überzeugungssystems bei erhöhter Widersprüchlichkeit einzelner Aussagen annimmt.

[8] *Bartelborth*, Begründungsstrategien, 1996, S. 172: Aussagenkonkurrenz als Gefahr für Kohärenz.

[9] Äußerst kritisch im Hinblick auf die technische Fehlerhäufigkeit bei moderner Strafgesetzgebung *Saliger/v. Saucken/Graf*, ZRP 2016, 54.

[10] Etwa *Brettel*, in: Brettel/Schneider, Wirtschaftsstrafrecht, 2021, § 2 Rn. 4; *Tiedemann*, FS-Geerds 1995, 95 (97); *Tsoumanis*, Bestimmtheit, 2022, S. 929 f.

[11] *Rosenbaum*, Große Strafrechtskommission, 2004, S. 73.

[12] *Kuhlen*, Irrtum, 1987, S. 381 f.

[13] Siehe dazu insbesondere BVerfG, Beschl. v. 6. 5. 1987 – 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329 (343); kritisch *Kempf/Schilling*, NJW 2012, 1849 (1854).

[14] Dazu Kap. 4 B. II. 3. c).

dem Bestreben um eine rechtliche Gleichstellung von wesentlich Gleichem andererseits,[15] wie sie als Prinzip in Art. 3 Abs. 1 GG Niederschlag gefunden hat. Denn wer das Recht verändert, erfasst Sachverhalte neu, also nicht mehr so wie zuvor. Gerade in Zeiten einer wachsenden Dichte der Rechtsetzung durch nationale und supranationale Instanzen, wie sie sich zu Beginn des Jahres 2025 in 174 nationalen Gesetzen mit Straf- oder Bußgeldtatbeständen außerhalb des StGB zeigte,[16] muss die Frage gestellt werden, wie viel Veränderung ein für alle gleiches Recht vertragen kann.[17]

Im Rahmen dieser Arbeit wird versucht, diese Probleme nicht über die Modifikation des Vorsatzbegriffs und damit den Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 StGB zu lösen. Dessen fehlende Flexibilität durch die vom Gesetzgeber gewählte „Schwarz-Weiß-Lösung“ wird der Vielschichtigkeit der damit verbundenen Problempunkte nicht gerecht. Vielmehr wird eine Verortung auf der Schuldebene vorgeschlagen, um einen Impuls für die verstärkte Auseinandersetzung mit dem Verbotsirrtum nach § 17 StGB bzw. § 11 Abs. 2 OWiG zu geben.

Stärker hervorgehoben werden soll in diesem Zusammenhang die demokratische Dimension der Gesetzgebung. Grundgedanke des Demokratieprinzips nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG ist die Ableitung der Staatsgewalt vom Volk, die repräsentativ im Fall der Gesetzgebung durch das Parlament ausgeübt wird.[18] Wird dieses Fundament ernst genommen und der Gedanke der mittelbaren Gesetzgebung durch das Volk in ein System der Irrtumslehre integriert, stellt dies ein wichtiges Argument zugunsten der Hypothese dar, dass das Verkennen des geltenden Rechts im Grundsatz eine andere Behandlung erfahren muss als das Verkennen der sinnlich wahrnehmbaren bzw. sozialen Wirklichkeit. Die Theorie des demokratischen Rechtsstaats begibt sich in einen Widerspruch zu sich selbst, wenn sie auf der einen Seite jedes Gesetz auf den Einzelnen zurückführen will,[19] auf der anderen Seite eine Unkenntnis des Gesetzes durch den Straftäter zum Anlass signifikanter Strafmilderung nehmen möchte, wie dies insbesondere im Fall von normativen Tatbestandsmerkmalen und Blankettmerkmalen praktiziert bzw. diskutiert wird.[20] Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Gesetzesadressat als wesentlicher Bestandteil des demokratischen Willensbildungs- und damit Gesetzgebungsprozesses über dessen Ergebnisse im Klaren ist. Folglich müssen besondere Gründe vorliegen, weshalb diese Unkenntnis zugunsten des Straftäters berücksichtigenswert erscheint.

[15] Gegenstand des Beitrags von *Sarstedt*, FS-Heusinger 1968, 341; zum Zusammenspiel auch *Schreiber*, Gesetz und Richter, 1976, S. 230 ff.

[16] Die Zahl ergibt sich aus einer Nachfrage des Verfassers beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

[17] Kritisch auch *Naucke*, KritV 1990, 244 (253).

[18] Dazu Kap. 1 B.

[19] *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, September 2025, EUV, Art. 10 Rn. 15 f.; vgl. auch *Rinken*, Demokratie, 2020, S. 73.

[20] Dazu Kap. 3 C. II.

Schwierigkeiten bereitet diese Ausgangslage immer dort, wo es sich beim Straftäter um eine Person handelt, die an diesem demokratischen Willensbildungsprozess keine Teilhabe hat. Zu denken ist dabei zum einen an Wahlunmündige, insbesondere Jugendliche und früher aufgrund ihres Geisteszustands vom Wahlrecht ausgeschlossene Personen. Zum anderen aber auch an Personen, denen das Wahlrecht aufgrund des Fehlens der deutschen Staatsbürgerschaft gemäß Art. 116 Abs. 1 GG nicht zusteht, oder solche, die aus dem Ausland heraus handeln und folglich ebenfalls an der hier praktizierten Demokratie keine Teilhabe durch Mitbestimmungsrechte haben.[21] Diese Personengruppen müssen folgerichtig gesondert berücksichtigt werden.[22] Trotzdem wird sich der hiesige Vorschlag einer Irrtumslehre stark an der Weichenstellung zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum orientieren. In diesem Zusammenhang soll mittels der Heranziehung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips zugleich ein Versuch unternommen werden, auf die nachvollziehbare Bemerkung von Busch, dass für diese Trennung „vergleichsweise wenige Argumente“ geliefert werden,[23] einzugehen.

Das soeben in aller Kürze[24] konstruierte Auslegungsmodell erfährt im Kernstrafrecht viel Zuspruch. Für das Nebenstrafrecht wird es aber bisweilen in Frage gestellt.[25] Vielfach wird die Gesetzesunkenntnis dort mit im Einzelnen unterschiedlichen Begründungen als vorsatzausschließend eingestuft.[26] Wird das Demokratieprinzip ins Zentrum der Irrtumslehre gestellt, ließen sich daraus zwei Schlüsse ziehen:

Einerseits könnte das demokratische Legitimationsniveau im Nebenstrafrecht geringer sein als im Kernstrafrecht, was es rechtfertigen würde, den Rechtsirrtum dort anders zu behandeln. Dies wäre dann der Fall, wenn der Prozess zwischen der Wahl als Teilhabemöglichkeit des Gesetzesadressaten und der Kreation von Strafgesetzen über die Zwischenschaltung der Legislative hinaus durch weitere Institutionen verlängert würde. Für den Bereich der deutschen Strafgesetzgebung kann diese These aufgrund der Gleichartigkeit der Gesetzgebungsprozesse widerlegt werden. Für Strafgesetze, die sich zumindest auch aus den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union zusammensetzen bzw. zwingende Vorgaben umsetzen,[27] kommt dieser Gedanke in Betracht, wenn das demokratische Legitimationsniveau auf der europäischen Gesetzgebungsebene als geringer erachtet wird. Dabei ließe

[21] Zu letzterem auch *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983, Rn. 158 f.

[22] Dazu Kap. 1 D. IV. 6.

[23] *Busch*, Rechtsauskunft, 2020, S. 124.

[24] Dazu insbesondere Kap. 1 D. IV. 4.

[25] Exemplarisch *Brettel*, in: Brettel/Schneider, Wirtschaftsstrafrecht, 2020, § 2 Rn. 150 f.; *Bülte*, NStZ 2013, 65 (69, 72); *Lange*, JZ 1956, 73; *Neumann*, in: NK-StGB, 2023, § 17 Rn. 90 ff.

[26] Dazu genauer Kap. 2 B. II.

[27] *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2018, § 9 Rn. 18 spricht von „europäisiertem Strafrecht“; ebenso *Dannecker*, ZStW 117 (2005), 697 (697 f.).

sich sowohl an eine zu starke Machtkonzentration beim Europäischen Rat[28] als auch an die schwächer ausgeprägte Repräsentationsfunktion des Europäischen Parlaments anknüpfen.[29] Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass eine Repräsentation nach nationalstaatlicher Art aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsidentitäten der Mitgliedstaaten kaum möglich erscheint.[30] Hinzu kommt, dass das Legitimationsniveau trotz der Einflussnahme des Europäischen Rats und des Rats der Europäischen Union weiterhin hoch ist. Die demokratische Legitimationskette ist nur insoweit verlängert, wie dies funktional notwendig ist.[31] Daher kann jedenfalls nicht von einem so hohen Maß an Legitimationsverlust ausgegangen werden,[32] dass eine Abweichung von jenen Erwägungen zur Irrtumslehre, die auf dem Demokratieprinzip fußen, notwendig wäre. Letztlich ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der nationale Gesetzgeber durch die gewährten Freiheiten bei der Strafmaßbestimmung korrigierend eingreifen könnte, um eine unangemessen hohe Bestrafung zu vermeiden.[33]

Eine andere Schlussfolgerung könnte sein, dass das Nebenstrafrecht strukturelle Merkmale aufweist, die die Rechtsunkenntnis als eine Art „Dauerausnahme" zwingend zum Gegenstand einer Strafmilderung machen.[34] Die Untersuchung dieser These in Kapitel 2 wird zusammen mit den grundsätzlichen Erkenntnissen zur Vorsatz- und Schuldlehre in Kapitel 1 und 3 die entscheidende Weichenstellung für die Konzeption einer einheitlichen Irrtumslehre beim Tatbestands- und Verbotsirrtum für alle Strafvorschriften im Rahmen des Kapitels 4 leisten.

Gegenstand dieser Ausarbeitung bilden dabei ausschließlich die Erscheinungsformen des Tatbestandsirrtums nach § 16 Abs. 1 StGB bzw. § 11 Abs. 1 OWiG und des Verbotsirrtums nach § 17 StGB bzw. § 11 Abs. 2 OWiG. Der Erlaubnistatbestandsirrtum sowie der Entschuldigungstatumstandsirrtum nach § 35 Abs. 2 StGB werden nicht beleuchtet. Ebenso bleiben die wenigen tatbestandsbezogenen Spezialirrtumsregelungen, etwa § 113 Abs. 4 StGB, außer Betracht. Das Problem des sog. „Umkehrirrtums", also die Frage nach der Abgrenzung von strafbarem untauglichen Versuch und straflosem Wahndelikt, wird auf der Grundlage der hier erarbeiteten Konzeption in Kapitel 4 berücksichtigt. Der Irrtum über privilegierende Umstände nach § 16 Abs. 2 StGB wird als Auslegungshilfe im Hinblick auf den Wortlaut des § 16 Abs. 1 StGB in Kapitel 2 Abschnitt A herangezogen.

[28] *Mayer*, NJW 2017, 3631 (3635).

[29] *Haag*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte, Europäisches Unionsrecht, 2025, EUV, Art. 10 Rn. 9.

[30] *Kubiciel*, NStZ 2007, 136 (140).

[31] *Kubiciel*, NStZ 2007, 136 (140).

[32] Relativierend auch *Geiger/Kirchmair*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, 2023, EUV, Art. 10 Rn. 10 f.

[33] *Dannecker*, ZStW 117 (2005), 697 (724 f.).

[34] Dazu ausführlich *Tiedemann*, Tatbestandsfunktionen, 1969, insbesondere S. 372 ff.